

## Vorblatt

### **Problem:**

Örtliche Entwicklungskonzepte bilden eine fachliche und rechtliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung von Gemeindegebieten. Seit Erlassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 sind alle burgenländischen Gemeinden verpflichtet, gemäß § 26 ff Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 Örtliche Entwicklungskonzepte zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen zu erstellen.

Um bei dieser Erstellung eine geschlossene Systematik zu schaffen sowie eine einheitliche Darstellung im Interesse der allgemeinen Lesbarkeit und eine einfachere Handhabung dieses neuen Planungsinstruments zu gewährleisten, bedarf es einer Verordnung, in der sowohl die Form als auch die für die Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten notwendigen Planzeichen festgelegt werden.

### **Ziel:**

Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung der einheitlichen digitalen Form durch Vorgabe einer Struktur für die in Zukunft vorzulegenden Örtlichen Entwicklungskonzepte.

### **Lösung:**

Erlassung einer Planzeichenverordnung für Örtliche Entwicklungskonzepte, in der die Form der Örtlichen Entwicklungskonzepte und die Verwendung bestimmter Planzeichen für die Erstellung von Entwicklungsplänen geregelt ist.

### **Alternative:**

Keine; die zu erreichenden Ziele sind ohne den entsprechenden Erlass der gegenständlichen Verordnung nicht umzusetzen.

### **Kosten:**

Keine, durch die gegenständliche Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch die Gemeinden zu erwarten.

### **EU - Konformität:**

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine; der Adressatenkreis dieses Gesetzes lässt keine Auswirkungen erwarten.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere auf die Klimaverträglichkeit:**

Keine.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **A) Allgemeiner Teil**

Örtliche Entwicklungskonzepte bilden eine fachliche und rechtliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung von Gemeindegebieten. Seit Erlassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 sind alle burgenländischen Gemeinden verpflichtet, gemäß § 26 ff Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 Örtliche Entwicklungskonzepte zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen zu erstellen.

Um bei dieser Erstellung eine geschlossene Systematik zu schaffen sowie eine einheitliche Darstellung im Interesse der allgemeinen Lesbarkeit und eine einfachere Handhabung dieses neuen Planungsinstruments zu gewährleisten, bedarf es einer Verordnung, in der sowohl die Form als auch die für die Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten notwendigen Planzeichen festgelegt werden.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Das Örtliche Entwicklungskonzept besteht aus dem Wortlaut der Verordnung, einem Textteil und einem Entwicklungsplan. Bei dem Entwicklungsplan handelt es sich um die digitale Plandarstellung der Gemeindeentwicklung. In dieser sind die Ziele der Gemeinde räumlich zu konkretisieren. Um einen nachhaltigeren und ressourcenschonenden Umgang zu gewährleisten, hat die Erstellung von Entwicklungsplänen in digitaler Form zu erfolgen.

Örtliche Entwicklungskonzepte der Gemeinde sowie jede Änderung derselben werden von der Burgenländischen Landesregierung mit Bescheid genehmigt. Nach erfolgter Genehmigung wird der Gemeinde die genehmigte Ausfertigung des Entwicklungsplanes in Form eines digitalen Datensatzes inklusive der Dokumentationsdatei, welche die Genehmigungsdaten enthält, zugestellt. Dieser digitale Datensatz enthält den rechtswirksamen Entwicklungsplan der Gemeinde, in dem keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden dürfen.

### **Zu § 2:**

Um eine parzellenscharfe Festlegung zu gewährleisten, sind die Entwicklungspläne auf Basis der letzt-aktuellen Digitalen Katastermappe (DKM) zu erstellen. Aufgrund der besseren Lesbarkeit sind die Entwicklungspläne auf Basis eines hochauflösenden schwarz-weiß Orthofotos darzustellen. Die entsprechenden Dokumente werden von der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Serviceleistung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für die Entwicklungspläne wird ein Maßstab von 1:10 000 vorgegeben. Zusätzlich sind diese so zu gestalten, dass sie im Format A0 Platz finden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Pläne in mehrere Planbögen aufzuteilen.

Für die Darstellung des Entwicklungsplans sind ausschließlich die in der Anlage dargestellten Planzeichen zu verwenden. Aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen kann eine Aufnahme von zusätzlichen Planzeichen notwendig werden. Dem Amt der Burgenländischen Landesregierung wird daher die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf neue Planzeichen, die in der Anlage nicht vorhanden sind, zu schaffen und auch einzusetzen. Voraussetzung ist, dass für die Darstellung im Entwicklungsplan kein entsprechendes Planzeichen in der Anlage vorhanden ist und die in der Anlage enthaltenen Planzeichen die eindeutige Festlegung des entsprechenden Entwicklungszieles der Gemeinde nicht ermöglichen.

Der Entwicklungsplan hat auf dem Plankopf den Gemeindennamen mit Gemeindekennzahl, alle Katastralgemeinden sowie den Planverfasser samt Unterschrift, Datum und Geschäftszahl zu enthalten. Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit sind dem Entwicklungsplan zusätzlich ein Längenmaßstab, die Maßstabszahl, ein Nordpfeil, das verwendete Referenzsystem sowie eine Legende aller verwendeten Planzeichen anzufügen.

Die Übermittlung aller Dateien (PDF und .shp / .gpkg) hat von der Gemeinde nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung auf formale, geometrische und topologische Korrektheit über ein vom Land zur Verfügung gestelltes Internetportal zu erfolgen. Für den Zugriff der Gemeinden bzw. der Raumplanerinnen und Raumplaner zum Prüfprogramm ist eine Registrierung und Freischaltung notwendig, die über die dafür zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erfolgt. Der Upload der Daten erfolgt über ein vom Land Burgenland zur Verfügung gestelltes Online-Formular.

### **Zu § 3:**

All jene Planungen der Gemeinde, die nicht planerisch im Entwicklungsplan dargestellt werden können, sind im Textteil des örtlichen Entwicklungskonzepts zu beschreiben. Zur besseren Übersicht hat das Deckblatt des Textteiles den Gemeindennamen, alle Katastralgemeinden und Gemeindekennziffern, den Planverfasser samt Unterschrift, Datum, Geschäftszahl sowie eine Bestätigung, dass der in Papierform erstellte Plan mit dem elektronisch signierten Plan übereinstimmt, zu enthalten.

### **Zu § 4:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.